

VIII.

Wahlrechtsbehinderung

(§ 23 Gem.-D.)

liegt vor bei Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pfleganstalt untergebracht sind, ferner bei Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie bei Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Jedoch muß Personen, die sich am Orte, wo sie wahlberechtigt sind, wegen politischer Vergehen in Straf-, Untersuchungs- oder Schutzhaft befinden, am Tage der Wahl Gelegenheit zur Ausübung ihres Stimmrechts gegeben werden.

Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, sind nicht in die Wählerliste bzw. Wahlkartei aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahlstage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Liste bzw. Kartei eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „behindert“.

IX.

Wählbar als Gemeindeverordneter

(§ 24 Gem.-D.)

ist jeder Wahlberechtigte, der seit mindestens einem halben Jahre in der Gemeinde wohnt und mindestens ebensolange Reichsangehöriger ist. Niemand kann in mehreren Gemeinden gleichzeitig Gemeindeverordneter sein.

Das Erfordernis des einhalbjährigen Wohnens in der Gemeinde soll verhüten, daß Personen als Gemeindeverordnete gewählt werden, die mit den Verhältnissen in der Gemeinde nicht genügend vertraut sind. An die sächsische Staatsangehörigkeit ist die Wählbarkeit nicht gebunden. Das Geschlecht begründet keinen Unterschied, demnach sind auch Frauen, ganz gleich, ob verheiratet oder unverheiratet, wählbar und